

Wahrnehmung, dass die Teilhabe am Kita-Alltag oder Gruppenleben eines Kindes eingeschränkt ist

1

Kita

Beobachtung und Dokumentation

(systemisch-interdisziplinär, wenn vorhanden, durch Heilpädagog*in)

Analyse:

- Was löst bestimmte Verhaltensweisen aus? Was sind die Gründe, warum sich ein Kind auf eine bestimmte Weise verhält?
- Welche Funktion erfüllt das Verhalten für das Kind?
- Wie kann die Einrichtung damit umgehen? Welche Abläufe können ggf. umgestellt werden?

Erster Blick auf Gruppe:

- Können wir es innerhalb der Gruppe klären?
- Wie ist die Gruppendynamik zwischen den Kindern?
- Gibt es räumliche Gegebenheiten, die man ändern kann?

Fallberatungen:

- Spezifizierung der Beobachtung
- (Selbst-)Reflexion/Supervision
- Was können wir tun, als Team selbst und/oder mit Hilfe von Netzwerkpartnern?

Hilfreiche Instrumente zur weiteren Bearbeitung in der Kita:

- Ggf. Handlungsleitfaden des Trägers
- Ggf. Screening per Instrument zur Beobachtung und Dokumentation, zur Feststellung weiteren Bedarfs zur Diagnostik

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
→ Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung

Umsetzung der Maßnahmen nicht hinreichend und/oder Entwicklung des Kindes ist gefährdet

Entwicklungsdokumentation der Fachkraft

2

Gespräch mit Sorgeberechtigten

Welcher Bedarf (medizinisch, therapeutisch und/oder Eingliederungshilfe) besteht und welche weiteren Schritte müssen veranlasst werden?

- Wird bspw. eine Sprach-, Ergo- oder Physiotherapie benötigt?
- Gibt es komplexeren Förderbedarf oder Teilhabebarrieren?

Kinderarzt/-ärztin

Stellt Verordnungen bzw. Rezepte aus, u.a. für Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie

Sozial-/Jugendamt greift auf **vorhandene medizinische Unterlagen** des*der Kinderarztes*ärztin zurück

3

Sozial- oder Jugendamt

(Sozialamt übermittelt auch ans Jugendamt)

Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe bei Kindern:

- **Sozialamt** bei (drohender) geistiger und körperlicher Behinderung **nach SGB IX**
- **Jugendamt** bei (drohender) seelischer Beeinträchtigung **nach §35a SGB VIII**

Diagnostik/Sozialmedizinisches Gutachten des Kinder- und Jugendmedizinischen Dienst des Landkreises od. der kreisfreien Stadt oder durch eine*n Facharzt*ärztin/Psychotherapeut*in aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie

4 **Sorgeberechtigte stellen Antrag** auf Frühförderung bzw. auf Eingliederungshilfe

5 **Bewilligung und Finanzierung der Leistung**

- **Voraussetzungen für Eingliederungshilfe:** wenn Kind mindestens 6 Monaten einen Entwicklungsrückstand in einem Entwicklungsbereich oder in der Teilhabe aufweist, beginnen Rechtsansprüche zu wirken
- **Bedarfsfeststellung:** Gesamtplan- oder Hilfeplanverfahren
- **Entscheidung:** Bedarf medizinisch bzw. die Entwicklung des Kindes betreffend (Frühförderung) oder Kitaalltag bzw. Teilhabe (Integrationsplatz)

Frühförderung

oder

Heilpädagogische Betreuung in der Kita (Integrationsplatz, ggf. Mehrbedarf)

Wenn Eingliederungshilfe nach SGB IX:

- Bei Integrationsplatz Meldung durch Sozialamt an Sozialagentur
- Bei Anspruch auf Mehrbedarf Einbezug der Sozialagentur
- Sobald Integrationsplatz absehbar ist, sollte sich Träger der Kita mit **Sozialagentur** in Verbindung setzen: Kostenübernahme im Einzelfall oder Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Träger der Kita möglich